JÜRGEN WALSLEBE GmbH
Versicherungs-Generalagenturen

Telefon 030 – 771 20 21

Kauf bzw. Verkauf eines Hauses

Im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist geregelt, dass der **Versicherungsschutz** beim Verkauf einer versicherten Sache (hier eines Gebäudes) **auf den Erwerber übergeht** (§95 VVG). Dies geschieht zum Schutz von Käufer und Verkäufer, damit keine Versicherungslücke entsteht.

Der Erwerber hat das Recht, die Versicherung **innerhalb eines Monats** ab Grundbucheintragung bzw. Kenntnis über das Bestehen des Versicherungsvertrags zu **kündigen**. Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Versicherungsjahres erfolgen.

Es zählt das Eingangsdatum der Bekanntgabe der Grundbucheintragung, nicht der Auflassungsvormerk. Eine vorzeitige Kündigung ist unwirksam. Bei einer Zwangsversteigerung geht das Eigentum mit dem Zuschlag im Versteigerungsverfahren über.

Kündigt der Erwerber, ist der Veräußerer zur Zahlung des Beitrags für das laufende Versicherungsjahr bis zum Ende des Vertrages verpflichtet (§96 VVG).

Lassen Sie sich als Erwerber die Versicherungsunterlagen des Verkäufers geben. Wir helfen Ihnen gern bei der Überprüfung des Versicherungsschutzes.